

**Liquiditätsunterstützung für Margins  
im Börsenhandel mit Erdgas, Strom und Emissionszertifikaten:  
Zentrale Konditionen und Verfahren**

Unternehmen, die mit Strom und Erdgas auf Termin handeln waren bereits seit Herbst 2021, entsprechend den Preisanstiegen mit hohen zusätzlichen Sicherheitenforderungen (sog. Margin Calls) konfrontiert. Weitere Preisschocks mit entsprechenden Margin Calls sind nicht auszuschließen. Bei zentral abgewickelten Börsengeschäften ist dieses Margining unionsrechtlich zwingend vorgegeben. Im Interesse der Versorgungssicherheit sollen Unternehmen daher Kreditlinien der KfW für einen Zeitraum bis zum 30. April 2023 beantragen können, wenn dies zur Sicherstellung ihrer Liquidität für den Fall weiterer Margin Calls erforderlich ist.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland.

Was wird finanziert?

- Finanziert werden nur Sicherheitsleistungen aus Margin Calls für Strom, Erdgas und Emissionszertifikate aus Terminkontrakten an den Börsen EEX und ICE Endex sowie außerbörsliche Termingeschäfte mit diesen Produkten, die von den Clearinghäusern ECC und ICE Clear Europe abgewickelt werden.
- Finanziert werden nur Margin Calls des Unternehmens oder seiner Konzerngesellschaften aus Kontrakten
  - für Strom und Erdgas mit Bezug zum deutschen Spotmarkt oder für physische Lieferungen von Strom und Erdgas weitgehend in oder nach Deutschland; sowie
  - für Strom, Erdgas und Emissionszertifikate: zur Risikoabsicherung von Beschaffung, Lieferungen, Produktion weitgehend in oder nach Deutschland oder der Compliance mit dem EU ETS für Stromproduktion weitgehend in Deutschland.
- Margin Calls müssen aufgrund außerordentlich hoher Preisniveau- und Preisvolatilitätssteigerungen auf den Energiemärkten entstanden sein. Umfasst sind damit insbesondere
  - für Verkaufskontrakte auf Erdgas und Strom sowie für Kauf- und Verkaufskontrakte auf Emissionszertifikate die Initial Margin und die Variation Margin,
  - für Kaufkontrakte auf Erdgas und Strom die Initial Margin.
- Spekulativen Positionen werden nicht finanziert.
- Voraussetzung für Einräumung einer Kreditlinie ist, dass dem Unternehmen eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist.

Welche weiteren Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Positives Ergebnis einer Bonitätsprüfung.
- Die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland muss ohne Kreditgewährung gefährdet sein.

## Welche Konditionen gelten?

- Der Zinssatz orientiert sich an dem EU-Referenzzinsschema<sup>1</sup>), ergänzt um eine variable Zinskomponente. Er wird mindestens den Vorgaben der BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022 zum Zinssatz und Kreditrisikomargen entsprechen. Der Zinssatz wird entsprechend der Bonität festgelegt, jedenfalls wird aber ein Aufschlag auf den Marktzins vereinbart. Für nicht in Anspruch genommene Teile der Kreditlinie wird eine Bereitstellungsprovision vereinbart.
- Im Rahmen der Kreditprüfung wird eine Eigenbeteiligung der Konzernmuttergesellschaft bzw. der öffentlichen Eigentümer des Unternehmens eingefordert.
- Voraussetzung für die Nutzung der Kreditlinie ist ein Bonusverzicht der Organmitglieder sowie – soweit rechtlich möglich – Verzicht auf Gewinnausschüttungen für jeweils das gesamte Kalenderjahr einer Nutzung der Kreditlinie.

Beginn und Befristung: Unterzeichnung von Darlehensverträgen ist bis 31.12.2022 möglich; Kreditlaufzeiten sind bis 30.04.2023 möglich.

## Kein Rechtsanspruch:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Einräumung einer Kreditlinie. Die Entscheidung erfolgt unter anderem im Rahmen der bei der KfW verfügbaren Mittel und unter Berücksichtigung der Bedeutung für die Versorgungssicherheit und einer zufriedenstellenden Prüfung durch die KfW, insbesondere unter Compliance-Gesichtspunkten.

## Verfahren:

Unternehmen werden gebeten, zunächst in einem Beratungsgespräch die beizubringenden Unterlagen sowie die eigenen notwendigen Vorbereitungen vorzubesprechen. Eine Prüfung aller Voraussetzungen sind erst nach Antragstellung möglich.

Ansprechpartner für das Beratungsgespräch sind:

Curt Distler, 0211 981 2647 [curt.distler@de.pwc.com](mailto:curt.distler@de.pwc.com)  
Bernd Papenstein 0211 981 2639 [bernd.papenstein@de.pwc.com](mailto:bernd.papenstein@de.pwc.com)

Der Antrag für die Kreditlinie ist formlos beim BMWK zu stellen.

Im Interesse einer zügigen Antragsbearbeitung werden Unternehmen gebeten, möglichst schon für das Beratungsgespräch, spätestens aber für die Antragstellung folgende Unterlagen beizubringen:

1. Formloses Antragsschreiben
2. Übersichten über Gesellschafterverhältnisse und Konzernstruktur nebst ergänzenden Erläuterungen
3. Angaben zu konzerninternen Haftungsverbindungen etc.
4. Wirtschaftliche Verhältnisse Ist ((Konzern-)Abschlüsse der Jahre 2020 und 2021) sowie unterjährig in 2022, sofern relevant aufgegliedert auf die verschiedenen Segmente (qualitativ beschreibend und quantitativ)
5. externe Ratingberichte und/oder Bankenratings
6. Mittelfristplanung einschließlich einer Erläuterung der zentralen Prämissen
7. kurzfristiger Liquiditätsplan unter verschiedenen Prämissen zur Marktpreisentwicklung (Szenarien)

---

<sup>1</sup> Grundlage ist das EU-Referenzzinsschema:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52008XC0119%2801%29>.

8. Antragsbegründung/Darlegung des veranschlagten Finanzbedarfs  
(Hinweis, die abzusichernden Margining-Verpflichtungen dürfen ausschließlich aus Terminkontrakten an den Börsen EEX und ICE Endex sowie außerbörslichen Termingeschäften über die Clearinghäuser ECC und ICE Clear Europe resultieren und müssen aufgrund außerordentlich hoher Preisniveau- und Preisvolatilitätssteigerungen auf den Energiemärkten entstanden sein (im Einzelnen s. bitte vorstehend Punkt „Was wird finanziert?“); Spekulationsgeschäfte sind ausgeschlossen) und der Kreditkonditionen des beantragten Finanzierungsinstruments (Auszahlung, Tilgungen, Laufzeit)
9. Ausführungen zum Ausmaß einer Gefährdung der Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland ohne die beantragte Kreditgewährung.  
In diesem Zusammenhang wird um Darlegungen zur konkreten Bedeutung des Unternehmens für die Versorgungssicherheit sowie zu möglichen Auswirkungen auf den Gesamtmarkt gebeten. Dabei ist auf das Geschäftsmodell und insbesondere die Kriterien Deutschlandbezug, Import- bzw. Produktionsmengen, Marktanteil und Bedeutung des Unternehmens für konkrete Regionen oder Kundengruppen bzw. Lieferbeziehungen einzugehen.
10. Möglichst belegbare Aussagen zur Nichtverfügbarkeit anderweitiger Finanzierungen (Banken, Kapitalmarkt, Gesellschafter ...)
11. Darstellung der aktuellen Finanzierungsstruktur (Finanzierer, Fälligkeiten, Covenants, Besicherung)
12. Aufstellung des für Besicherungszwecke freien Vermögens (u.a. Anteilsverpfändung)
13. Angaben zu bereits geleisteten und im Rahmen der beantragten Finanzierung geplanten/vereinbarten Beiträgen aus der Gesellschaftersphäre (liquide Eigenbeiträge bzw. in Form von Gewährleistungen)
14. Erklärung zur Bereitschaft einer Mithaft/Risikobeteiligung der Konzernmuttergesellschaft, bei Unternehmen mit öffentlicher Eigentümerstruktur zur Bereitschaft einer angemessenen Beteiligung des Gesellschafters
15. Erklärung zum Einverständnis der Organmitglieder zum Bonusverzicht sowie – soweit rechtlich möglich – Verzicht auf Gewinnausschüttungen für jeweils das gesamte Kalenderjahr einer Nutzung der beantragten Kreditlinie.
16. Angaben zu den in den letzten drei Jahren erhaltenen sowie beantragten Beihilfen